Vereinsstatuten
Fussballclub Pratteln

Inhalt

Leitgedanken

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins Art. 1 – 2
II. Zugehörigkeit Art. 3
III. Mitgliedschaft Art. 4 – 7
IV. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott Art. 8 – 15
V. Organe / Organisation des Vereins Art. 16
VI. Generalversammlung Art. 17 – 24
VII. Vorstand Art. 25 – 30
VIII. Rechnungsrevisoren Art. 31 – 32
IX. Finanzen Art. 33 – 39
X. Auflösung des Vereins Art. 40 – 42
XI. Schlussbestimmungen Art. 43 – 44

Leitgedanken

♣ Der FC Pratteln versteht sich als Verein des Amateur- und Breitensports und will seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum gemeinsamen, freundschaftlichen Fussballspielen bieten. Dabei sollen der Fairplay-Gedanke und die Freude am Spiel im Vordergrund stehen.

♣ Beim FC Pratteln soll jedermann herzlich willkommen sein, der sich mit dessen Leitgedanken identifizieren kann und sich bereit erklärt, die Statutenbestimmungen zu respektieren und bei der Wahrung der Vereinsinteressen mitzuhelfen.

♣ Der FC Pratteln möchte mit sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen einen Beitrag zum Freizeitangebot der Gemeinde leisten und strebt mit dieser, den übrigen Behörden und den anderen Ortsvereinen eine gute Zusammenarbeit an. Er ist bemüht, in der Öffentlichkeit ein gutes Ansehen zu schaffen und zu wahren.

♣ Der FC Pratteln möchte einen Beitrag zu guten zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb des Vereins und der Gemeindebevölkerung leisten und legt dabei grossen Wert auf menschliche Grundwerte wie Anstand, Fairness, Teamgeist, Respekt, Toleranz und gegenseitiges Verständnis.

♣ Ein besonderes Anliegen des FC Pratteln ist es, den Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen, sie fussballerisch auszubilden und in ihrer Entwicklung zu fördern.

Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber werden alle Organfunktionen und Ämter in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen aber stets Männer wie Frauen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

1. Der Fussballclub Pratteln wurde am 23. März 1929 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Pratteln.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral und lehnt Diskriminierungen jeglicher Art ab, namentlich aufgrund des Geschlechts sowie der ethnischen, kulturellen und sozialen Herkunft oder Zugehörigkeit.

Art. 2

1. Der FC Pratteln bezweckt die Ausübung des Fussballsportes gemäss den eingangs aufgeführten Leitgedanken.
2. Er kann eigenständigen Vereinen (sogenannten Untersektionen) gestatten, unter seinem Namen an den Wettspielen des Schweizerischen Fussballverbandes teilzunehmen.
3. Die Vereinsfarben des FC Pratteln sind, auch für die allfälligen Untersektionen, gelbschwarz.

II. Zugehörigkeit

Art. 3

1. Der FC Pratteln ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet (National-Liga, 1. Liga oder AL/Fussballverband Nordwestschweiz).

2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilung und Unterabteilung (FV NWS) sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

3. Insbesondere anerkennt der FC Pratteln die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic. Verstösse gegen diese Bestimmungen werden untersucht und gegebenenfalls sanktioniert. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente. Des Weiteren anerkennt der FC Pratteln die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und die Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus

a) Ehrenmitgliedern
b) Vorstandsmitgliedern
c) Aktivmitgliedern
d) Junioren
e) Senioren
f) Passivmitgliedern
g) Supportern
h) Gönnern
i) Funktionäre
j) Trainer

Art. 5

Mitglied kann jedermann werden, der die Statutenbestimmungen anerkennt.

Art. 6

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Generalversammlung.

Art. 7

Die Zugehörigkeit zu den Junioren, Aktiven und Senioren richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.

Art. 7a

1. Ausser den Ehren- und Vorstandsmitgliedern müssen alle Mitglieder Mitgliederbeiträge und weitere finanzielle Beiträge gemäss dem Kapitel IX (Finanzen) entrichten.
2. Aktivmitglieder, Senioren und Junioren bzw. deren gesetzliche Vertreter haben einen Verhaltenskodex zu unterzeichnen und einzuhalten.
3. Zudem sind Aktivmitglieder, Senioren und Junioren im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten verpflichtet, an den Vereinsanlässen teilzunehmen und mitzuhelfen. Im Juniorenbereich können auch die Eltern aufgefordert werden, rund um den Trainings- und Spielbetrieb sowie bei Vereinsanlässen bei Bedarf bestimmte Aufgaben zu übernehmen und konkrete Unterstützung zu leisten.

IV. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Art. 8

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 9

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Art. 10

1. Der Übertritt von den Aktiven oder Senioren zu den Passivmitgliedern kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt von den Passivmitgliedern zu den Aktiven oder Senioren jederzeit erfolgen.
2. Der Übertritt von den Aktiven zu den Senioren und umgekehrt kann jederzeit erfolgen
3. Übertrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
4. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch nach Beendigung des SFVJuniorenalters. Ein früherer Übertritt kann vom Vorstand genehmigt werden; es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

Art. 11

1. Austritte von Aktivmitgliedern und Junioren können jeweils nur auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (31. Dezember) hin erfolgen.
2. Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich und mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche nicht rechtzeitig beim Vorstand eintreffen, gelten automatisch für den nächstmöglichen Austrittstermin.
3. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

Art. 12

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald die Austrittserklärung gemäss Ziffer 11.2 gültig wird und alle Rechnungen des betreffenden Mitglieds beglichen sind.

Art. 13

1. Jeder Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie die allfällig weiter bestehenden Verpflichtungen.
2. Der Vorstand kann einem Austretenden jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.

Art. 14

1. Wer die statuarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem FC Pratteln nicht nachkommt (namentlich nicht fristgerechte Bezahlung von Mitgliederbeiträgen oder anderen Rechnungen) oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann zeitweise oder endgültig vom Trainings- und Spielbetrieb oder als Mitglied ausgeschlossen werden. Insbesondere können Mitglieder, welche den Anforderungen nicht genügen oder das Team in irgendeiner Weise stören und andere von ihrem Hobby abhalten, ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

Art. 15

Wenn Aktive, Junioren oder Senioren ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können sie zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

V. Organe / Organisation des Vereins

Art. 16

Die Organe des Vereins sind

a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisoren

VI. Generalversammlung

Art. 17

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
3. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Art. 18

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden
   a) durch den Vorstand selbst
   b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
2. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 60 Tagen Folge zu leisten.

Art. 19

1. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
2. Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung ist für die Mitglieder des Vorstandes, den Funktionären, die Trainer, die Aktivmitglieder, die Senioren sowie die Junioren ab dem 18. Altersjahr, obligatorisch.

Art. 20

1. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.
2. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
3. Änderungsanträge bezüglich der Statuten hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten

Art. 21

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung folgender Berichte:
   - Jahresbericht des Präsidenten
   - Kassabericht und Jahresrechnung
   - Revisorenbericht
3. Décharge-Erteilung an den Vorstand
4. Mutationen
5. Kenntnisnahme vom Budget
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
   - des Tagespräsidenten
   - des Vereinspräsidenten
   - der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft)
   - der Rechnungsrevisoren oder der Revisionsstelle
8. Statutenänderungen
9. Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
10. Anträge / Dringlichkeitsanträge / Rückkommensanträge
    - des Vorstandes
    - von Vereinsmitgliedern
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Art. 22

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmenzähler wählen.

Art. 23

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder sowie Funktionäre und Trainer, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und urteilsfähig sind.

Art. 24

1. Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Statutenänderungen - bzw. -revisionen, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann aber für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.
4. Der Vereinspräsident hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

VII. Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich zwingend aus

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Leiter Finanzen

sowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Mitglieder des Vorstands scheiden nach Beendigung des 12. Amtsjahres automatisch aus ihrem Amt aus. Die Generalversammlung darf das ausscheidende Vorstandsmitglied mit einer ¾-Mehrheit für eine weitere Amtsperiode ermächtigen, sollte dies im besten Interesse des Clubs sein.

Die Beschränkung der Amtszeit ist nicht rückwirkend anwendbar.

Der Vorstand verpflichtet sich bei Neubesetzungen von Vorstandsämtern eine Geschlechterquote von 30% anzustreben. Oberste Priorität hat weiterhin die Sicherstellung eines handlungsfähigen Vorstands und die reibungslose Weiterführung der Clubgeschäfte.

Art. 26

1. In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einer ordentlichen GV bis zur nächsten ordentlichen GV, d.h. in der Regel für ein Jahr, gewählt.

2. Der Vereinspräsident kann in seiner Funktion nur von der Generalversammlung gewählt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

3. Jegliche Tätigkeiten werden vom Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen ausschliesslich im Interesse des Clubs ausgeübt. Besteht ein Interessenskonflikt bei einem Vorstandsmitglied hinsichtlich eines Beschlusses, tritt diese Person für diesen Beschluss in den Ausstand.

   Mitgliedern des Vorstands ist die Annahme von Geschenken, Geldern und Vergünstigungen von anderen Mitgliedern oder deren Erziehungsberechtigten untersagt, sollten diese im Zusammenhang mit ihrem Vereinsmandat stehen und einen nur symbolischen Wert von CHF 50 übersteigen.

Art. 27

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater zuziehen.

Art. 28

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

2. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.

Art. 29

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 30

1. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

2. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweit.

VIII. Rechnungsrevisoren

Art. 31

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren.
2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.
3. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung scheidet der erste Rechnungsrevisor aus und der Ersatzrevisor rückt als zweiter Rechnungsrevisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Ersatzrevisor sofort wieder wählbar.
4. Als Rechnungsrevisoren sind grundsätzlich sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar, doch sollten diese nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 32

Anstelle oder nebst den vereinseigenen Revisoren kann die Generalversammlung eine neutrale qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betrauen

IX. Finanzen

Art. 33

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch, beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Art. 34

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

a) Mitgliederbeiträgen (ordentlichen und ausserordentlichen)
b) Wettspieleinnahmen
c) anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
d) Werbe- und Sponsorenbeiträgen
e) Einnahmen Clubhaus
f) Subventionsbeiträgen

Art. 35

1. Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag um maximal die Hälfte reduzieren.

Art. 35a

1. Der Vorstand darf von den betroffenen Mitgliedern zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen weitere angemessene Beiträge oder Rückvergütungen von Kosten einfordern, insbesondere:

   a) Kosten für die Anschaffung des obligatorischen persönlichen Kleidersets für Trainings, Spieltage und weitere Vereinsanlässe

   b) individueller Mindestbetrag für den jährlichen Sponsorenlauf oder weitere obligatorische Vereinsanlässe

   c) Gebühren des Fussballverbandes für Neuanmeldungen und Übertritte

   d) Verbandsbussen aus dem Spielbetrieb

2. Der Vorstand legt die Zahlungsfristen für sämtliche Rechnungen an die Mitglieder fest. In der Regel beträgt die Zahlungsfrist mindestens 20 und höchstens 30 Tage ab dem Datum der Rechnungsstellung. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, gerät das Mitglied ohne weiteres in Verzug. Der Vorstand darf für jede Zahlungserinnerung die damit verbundenen Mahnkosten in Rechnung stellen, welche in der Regel maximal 25 Franken betragen dürfen (besondere Zusatzaufwendungen vorbehalten).

Art. 36

1. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht im Besitze eines Spielerpasses der Kategorie Aktiven oder Senioren sind.
2. Der Vorstand kann bestimmte Mitglieder-Kategorien und Einzelmitglieder in begründeten Ausnahmen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden. Es besteht kein Anspruch auf Vergünstigungen oder Beitragsbefreiungen.

Art. 37

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 38

Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 39

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Auflösung des Vereins

Art. 40

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.

2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn 20 anwesende Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 41

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 42

1. Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Gemeindebehörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich in Pratteln ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichen Leitgedanken bildet.

2. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 43

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 44

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12.Dezember 2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Mai 2023 und treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den SFV, sofort in Kraft.

Pratteln, 12. Dezember 2025

Fussballclub Pratteln

Fabian Erny- Präsident

Andreas Brunner – Leiter Finanzen

Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 10.03.2026

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst